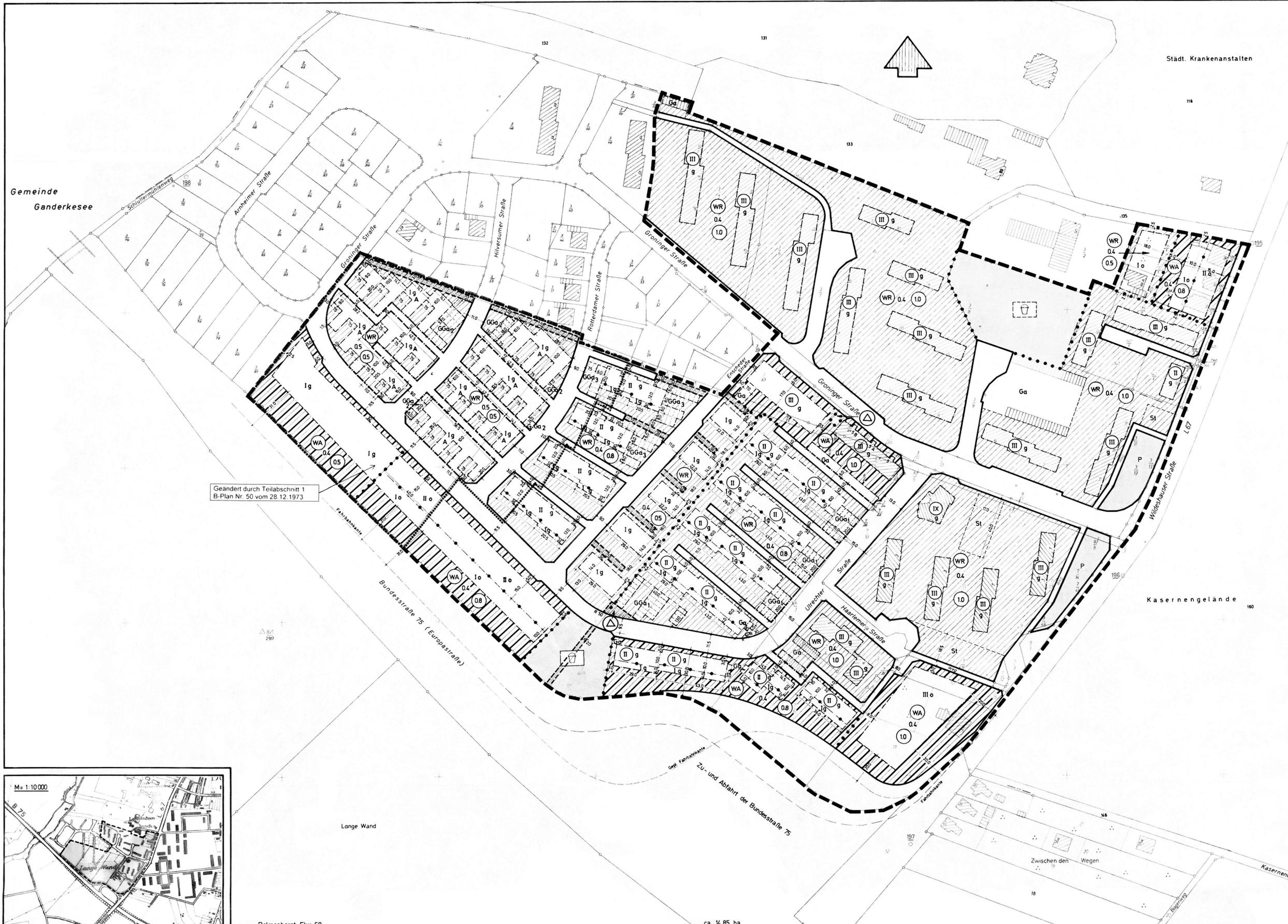


Bebauungsplan Nr. 50

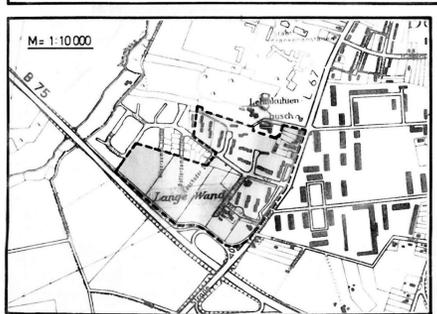
für ein Teilgebiet zwischen der Groninger Straße, dem Flurstück 3/81 (Flur 59), der Bundesstraße 75 (Europastraße) und der Wildeshauser Straße sowie für die Grundstücke Groninger Straße Haus Nr. 2 bis 50 (gerade) und Wildeshauser Straße Haus Nr. 77 bis 88 in Delmenhorst.
Maßstab 1:1000

Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 außer Kraft.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
 - Reine Wohngebiete
 - Allgemeine Wohngebiete
 - I, II, III Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - Zwingende Anzahl der Vollgeschosse
 - A Nur Gartenhofhäuser zulässig
 - 0,4, 0,5 Grundflächenzahl
 - Geschößflächenzahl
 - In den reinen Wohngebieten mit eingeschossiger geschlossener und mit zwingender zweigeschossiger geschlossener Bebauung findet § 21 a (2) der BauNVO als Ausnahme Anwendung.
- b) Bauweise u. Baugrenzen**
 - o Offene Bauweise
 - g Geschlossene Bauweise
 - - - - - Baugrenze
 - - - - - Geschößgrenze
- c) Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
- d) Flächen für Garagen und Stellplätze**
 - Erdgeschossige Garagen
 - Erdgeschossige Gemeinschaftsgaragen zugunsten
 - 1 der Flurstücke 6/4, 6/5 und 7/19 (Flur 59) an der Utrechter Straße
 - 2 der Gartenhofhäuser des Flurstücks 5 (Flur 59) mit festgesetzter II g und I g Bebauung ostseitig der verl. Rotterdamer und Enscheder Straße.
- e) Flächen für Versorgungsanlagen**
 - Umformstation
- f) Grünflächen**
 - Öffentlicher Kinderspielplatz
 - Privater Kinderspielplatz
 - Private Grünfläche
- g) Leitungsrechte**
 - Fläche mit Leitungsrechten zugunsten öffentlicher Leitungsträger für unterirdische Versorgungsanlagen.
- h) Sonderfestsetzungen**
 - Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßengrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht errichtet werden.
 - In den reinen Wohngebieten ist die Ausnahme nach § 3 (3) der BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - In den allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen nach § 4 (3) Ziff. 2, 4, 5 u. 6 der BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
 - Die an die Wildeshauser Straße (L 67) im Abschnitt zwischen dem Flurstück 133/1 (einschließlich) und der Bundesstraße 75 angrenzenden Grundstücke dürfen zu dieser Straße keine Zu- und Abfahrten erhalten.
 - Die an die Bundesstraße 75 sowie deren Zu- und Abfahrt angrenzenden Grundstücke dürfen zu diesen Straßen keine Zu- und Abfahrten erhalten.



Geändert durch Teilabschnitt 1 B-Plan Nr. 50 vom 28.12.1973



Delmenhorst Flur 59

ca. 14,85 ha.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 27.7.1971 beschlossen.
Delmenhorst, den Der Oberstadtdirektor:
i.V.

Siegel gez. Tamsen
Stadtbaurat

Zur Herstellung der Planunterlagen wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.
Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.
Delmenhorst, den 29.2.1972 Stadtplanungsamt:
gez. Eckert
(Eckert)
Oberbürgermeister

Siegel gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 29.2.1972 Stadtplanungsamt:
gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 5.5.1972 bis 6.6.1972 (einschließlich).
Delmenhorst, den 26.9.1972 Der Oberstadtdirektor:
i.V.
gez. Tamsen
Stadtbaurat

Der Bebauungsplan wurde am 10.7.1972 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27.10.1974 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 26.9.1972 Stadtbaurat
Der Oberstadtdirektor:
i.V.
gez. Dr. Cromme
(Dr. Cromme)
Stadtdirektor

Siegel GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I. S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 10.11.1972
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 10.11.1972

Siegel im Auftrage: gez. Onnen

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 15.12.1972 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Delmenhorst, den 27.12.1972 Der Oberstadtdirektor:
i.V.
Siegel
gez. Mehrkens